

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spenglerei Huber AG

1. Allgemeines

1.1 Die Anwendung dieser AGB wird nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge, sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.

2. Leistungsausführung

2.1 Im Offertstadium werden nicht erkennbare Schäden an der Unterkonstruktion, bei Anschlüssen, Fallsträngen, etc. nach Aufwand behoben.

2.2 Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen, Schnee- und Eisräumen werden nach Aufwand (SIA-Norm 170) berechnet.

2.3 Lernende (EFZ) werden ab dem 3. Lehrjahr bei Regiearbeiten als Hilfsarbeiter verrechnet.

3. Sicherheitsvorkehrungen

3.1 Bewegliche Gegenstände wie Fahrzeuge, Mobiliar oder Ähnliches sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

3.2 Glasaufbauten müssen vom Bauphysiker auf Dampfdichtheit abgeklärt werden, da grosser Wärmeverlust bestehen könnte.

4. Schäden

4.1 Bei Spengler-, Schlosserarbeiten oder Flachdachsanierungen sind Schäden an angrenzenden Bauteilen, Bodenbelägen, Rasen, Pflanzen, etc., sowie Wasserinfiltrationen nicht immer vermeidbar.

4.2 Durch den Abbau und späteren Wiederaufbau von Wärmedämmungen wird das bauphysikalische Verhalten von Beton verändert. Beton kann sich ausdehnen oder schrumpfen, dadurch können Risse an zusammenhängenden Bauteilen entstehen. Für solche Vorkommnisse übernehmen wir keine Haftung.

4.3 Durch den Einsatz von Bitumen und Schweißbrenner können eventuell Verschmutzungen an Türen, Brüstungen, Aussenwände oder Geländer entstehen. Bedingt durch die Hitze (Flamme oder Heissluft und erhitztem Bitumen), ist es zudem nicht vermeidbar, dass sich bei Anschlüssen, welche aus Kunststoff bestehen, Verformungen oder Verfärbungen bei den Kunststoffteilen ergeben.

4.4 Kupfer ist ein natürlicher Rohstoff, welcher sich durch Witterungsbedingungen verändert und sich z.B. auf Plattenbeläge abfärben kann.

4.5 Der angebotene Gehbelag besteht aus zementartigen Gehwegplatten. Da es sich um ein natürliches Produkt handelt, können Farbdifferenzen auftreten.

5. Arbeitsverzögerungen oder Arbeitsunterbrüche

5.1 Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht, durch Umstände die im Bereich des Auftragnehmers liegen, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen. Die durch solche Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.2 Der Auftragnehmer hat die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Ein Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn ein solcher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

6. Anforderungen an die Bauherrschaft

6.1 Für Installationen und Geräte ist genügend Platz erforderlich. Sofern nichts anderes vereinbart wurde sind 1-2 Parkplätze erforderlich.

6.2 Wasser und Baustrom (22V, 380V, 25A) müssen zur Verfügung stehen.

6.3 Entfernen oder angemessener Schutz persönlicher Gegenstände ist Sache der Bauherrschaft oder der Mieter. Wir bitten daher um vorzeitige Orientierung, seitens der Bauherrschaft, an die betreffende Mieterschaft.

6.4 Die Bewilligung für das Stellen des Pneukrans auf dem Parkbereich ist durch die Bauherrschaft, respektive deren Vertreter einzuholen.

6.5 Rollladenschienen demontieren und wieder befestigen ist Sache der Bauherrschaft.

7. Zahlungen / Akonto

7.1 Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

7.2 Ist der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsausführung zu verweigern. Daneben darf der Auftragnehmer in diesem Fall auch den Rücktritt vom Vertrag erklären.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

9. Garantie

9.1 Die erbrachten Leistungen, ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen haben stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zahlungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung, Handhabung, vorgeschriebene Überprüfungen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

10. Absturzsicherungen

10.1 Es gelten unsere Nutzungsbedingungen wie publiziert auf unserer Homepage; www.spenglerei-huber.ch. Von uns angebrachte Absturzsicherungen dürfen ausschliesslich nur Mitarbeiter der Spenglerei Huber AG benützen. Jegliche Haftung bei Fremdnutzung wird abgelehnt.